

**Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
(Teilstationäre Pflegeeinrichtung)**

zwischen

«Träger_Name»

«Träger_Straße»

«Träger_PLZ» «Träger_Ort»

und den

**Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen,
handelnd durch**

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.*)
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic*)
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord*)
Siemensstraße 7, 30173 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse*)
Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

und die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch **«Einrichtung_Name»**, **«Einrichtung_Straße»**, **«Einrichtung_PLZ»** **«Einrichtung_Ort»**, **Institutionskennzeichen (IK)** **«IKKennzeichen»** (im folgenden teilstationäre Pflegeeinrichtung genannt).

(2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages wird die teilstationäre Pflegeeinrichtung zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, Leistungen der Tagespflege zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger sicherzustellen.

(3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die Pflegeleistungen der teilstationären Pflegeeinrichtung nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Entgeltvereinbarung zu vergüten.

(4) Der Vertrag ist für die teilstationäre Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.

(5) Eine Inanspruchnahme-Garantie der teilstationären Pflegeeinrichtung durch die Pflegebedürftigen ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.

§ 2

Selbständig wirtschaftende Einrichtung

(1) Der Träger stellt für die teilstationäre Pflegeeinrichtung die wirtschaftliche Selbständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.

(2) Die teilstationäre Pflegeeinrichtung gilt als wirtschaftlich selbständig, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Räumlichkeiten, das Personal, die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung der teilstationären Pflegeeinrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der teilstationären Pflegeeinrichtung richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV).

(3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der teilstationären Pflegeeinrichtung haben können, teilt der Träger den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

§ 3

Pflegefachkraft

(1) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 2 und 3 SGB XI sicher. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.

(2) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft und die Stellvertretung betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung und des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie ihrer Stellvertretung. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft sowie ihrer Stellvertretung weist der Träger den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.

§ 4

Versorgungsauftrag

(1) Die teilstationäre Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI sowie für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI zu erbringen. Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege. Die Pflegeleistungen umfassen auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zu der teilstationären Pflegeeinrichtung und zurück.

(2) Die Pflegeleistungen umfassen nicht Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen der medizinischen Versorgung (mit Ausnahme der medizinischen Behandlungspflege) oder vergleichbare nicht der Leistungspflicht der Pflegeversicherung unterliegende Angebote.

(3) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen der Tagespflege innerhalb seiner Öffnungszeiten sicherzustellen. Die Öffnungszeiten betragen in der Tagespflege an mindestens fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens 6 Stunden. Die Öffnungszeiten sind:

«Öffnungszeiten».

(4) Im Rahmen seiner Kapazität darf die teilstationäre Pflegeeinrichtung die pflegerische Versorgung versicherter Pflegebedürftiger nicht ablehnen. Die diesem Vertrag zugrunde gelegte Konzeption der teilstationären Pflegeeinrichtung ist zu berücksichtigen. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.

(5) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, ganzjährig maximal

«Plätze_VollstatKurzTag» Plätze in der Tagespflege

zur Verfügung zu stellen und ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal entsprechend der tatsächlichen Belegung vorzuhalten. Eine darüber hinausgehende Belegungs- und Abrechnungsberechtigung bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung.

(6) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, die im Einzelfall erforderliche Unterbringung und Verpflegung zu gewährleisten. Das schließt gegebenenfalls die Zurverfügungstellung besonderer medizinisch oder pflegerisch angezeigter Leistungen wie beispielsweise Diätkost oder besondere Lagerung mit ein.

(7) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung stellt die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von dessen Wohnung zur teilstationären Pflegeeinrichtung sicher. Hierzu gehört u. a. auch die Organisation von Liegendtransporten.

(8) Der örtliche Einzugsbereich der teilstationären Pflegeeinrichtung umfasst:

«Einzugsbereich».

§ 5

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

(1) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Pflegeleistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und von der teilstationären Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden.

(2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen prüfen lassen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die teilstationäre Pflegeeinrichtung die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelt der Rahmenvertrag für die teilstationäre Pflege.

(3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 6

Qualitätssicherung

(1) Das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen, die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege nach §§ 112 ff. SGB XI sind bindend. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.

(3) Wird von einer Pflegekasse die Notwendigkeit einer Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, ist über die Landesverbände der Pflegekassen eine Prüfung gemäß §114 SGB XI einzuleiten.

§ 7

Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in der aktuellen Fassung ist bindend. Seine Inhalte sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8

Vergütung

(1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Tagespflege gemäß § 41 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 85 Abs. 2 SGB XI. Zu vereinbaren sind Pflegesätze für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 SGB XI sowie ein Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI.

(2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf die teilstationäre Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen.

(3) Sofern der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung gemäß § 84 ff. SGB XI verzichtet, hat er dies drei Monate vor Ablauf der bestehenden Preisvereinbarung einem Landesverband der Pflegekassen schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig weist der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen auf die Rechtsfolgen des § 91 Abs. 2 SGB XI hin.

§ 9

Abrechnung

(1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt durch die teilstationäre Pflegeeinrichtung oder durch ein beauftragtes Abrechnungsunternehmen.

(3) Die Abrechnungsunterlagen sind bei der zuständigen Pflegekasse bzw. der von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.

§ 10

Änderung der Vertragsgrundlagen, Strukturhebungsbogen

(1) Eine Grundlage dieses Vertrages bildet der von dem Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung ausgefüllte Strukturhebungsbogen. Er erlangt ausschließlich Bedeutung im Zusammenhang mit der Zulassung zur pflegerischen Versorgung gemäß §§ 71 ff. SGB XI. Er erlangt keine Bedeutung im Zusammenhang mit Entgeltverhandlungen nach § 85 SGB XI.

(2) Veränderungen in den Strukturen des Trägers und der teilstationäre Pflegeeinrichtung, die die Grundlagen und den Inhalt des Versorgungsvertrages sowie die Mitteilungsverpflichtungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI berühren, sind unverzüglich den Vertragspartnern bekanntzugeben. Dies trifft insbesondere für die Angaben aus dem Struktur-hebungsbogen zu.

§ 11

Datenschutz

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 - 85 a SGB X sind zu beachten. Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern und dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V., soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

§ 12

Vermittlungsverbot

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Trägers der teilstationären Pflegeeinrichtung gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.

§ 13

Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am **«BSVV_ab»** in Kraft.

Ort, Datum

Träger der teilstationären Pflegeeinrichtung
(Stempel, Unterschrift)

Vertrag ausgefertigt am 27.01.2022

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen -